

Ulrich + Hefti AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen / März 2023

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») wird nachfolgend ausschliesslich vom Geschäftspartner (Kunde/Lieferant) gesprochen und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Geschäftspartnerinnen sind immer mitgemeint.

1. Unternehmen

Die Ulrich + Hefti AG, Firmen-Nr. CHE-109.623.923, nachfolgend «UHAG» genannt, mit Sitz in Alpnach regelt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend «AGB» genannt, alle Geschäftstätigkeiten in Rahmen ihrer Tätigkeit als Schaltanlagenbauerin gemäss dem Zweck im Handelsregistereintrag des Kantons Obwalden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB sind integrierender Bestandteil des Vertrags zwischen der UHAG und dem Geschäftspartner, sei es als Kunde oder Lieferant, wenn sie während der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zu Kenntnis gebracht worden sind. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Geschäftspartner die Anwendbarkeit dieser AGB uneingeschränkt. Anderslautende bzw. diesen AGB entgegenstehende Bedingungen des Geschäftspartners haben nur Gültigkeit, soweit sie von der «UHAG» ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übermittelt werden, sind der Schriftform gleichgestellt. Individuelle schriftliche Abreden der Parteien gehen diesen AGB stets vor.

3. Elektronische Übermittlung von Daten

Der Geschäftspartner kann die Daten elektronisch an die UHAG übermitteln. Die UHAG haftet nicht für den Versand, die Übermittlung und den Empfang der Daten resp. daraus entstehende Schäden und Verzögerungen.

Die UHAG kann das elektronische Bestellsystem aus begründetem Anlass ohne Benachrichtigung der Besteller offline schalten (z. B. bei Verdacht auf Viren, Eingriffe Dritter usw.).

4. Offertstellung / Materialauszug

Eine Offerte wird grundsätzlich von einem Ausführungsschema abgeleitet. Wird mit der Offertstellung ein Materialauszug mitgeliefert, ist dieser massgebend. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Auszug auf die seine Vollständigkeit zu prüfen. Gibt es Abweichungen zwischen der Offerte resp. dem Materialauszug und dem Schema, ist dieser vom Geschäftspartner umgehend, jedoch spätestens vor der Arbeitsvergabe zu melden

5. Bestellungen/Auftragsvergabe und Stornierungen

Die Bestellung kann schriftlich sowie mündlich erfolgen. Eine schriftliche Bestellung resp. eine schriftliche Bestätigung derselben wird jedoch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit bevorzugt und kann vom Geschäftspartner ohne Begründung verlangt werden. Gibt es Diskrepanzen zwischen einer mündlichen Aussage und einem Schriftstück (inkl. E-Mail) hat immer das Schriftstück Vorrang. Eine Stornierung kann nach gegenseitiger Absprache jederzeit

gewährt werden, der Geschäftspartner hat aber die bis zur Stornierung angelaufenen Leistungen zu den üblichen Ansätzen zu entschädigen, insbesondere planerische Leistungen wie Dispositionen, AVOR-Leistungen und technische Abklärungen, bereits bestelltes Material und geleistete Werkstattarbeiten.

6. Disposition und Freigabe

Eine Disposition wird grundsätzlich zu jeder Anlage erstellt, Sie wird in der Offerte gesondert offeriert. Ist aufgrund z.B. von Schemaänderungen die Disposition im Laufe des Projekts anzupassen, hat die UHAG das Recht, diese Kosten dem Kunden zu den üblichen Ansätzen zu verrechnen.

Die Disposition wird nach Fertigstellung dem Geschäftspartner vorgelegt und dieser gibt auf Grund der Angaben auf der Disposition die definitive Freigabe. Dies ist schriftlich zu bestätigen, vorzugsweise mit einem Stempel und Unterschrift des Bestellers.

7. Mehraufwand

Vom Besteller nach Vertragsabschluss verursachter Mehraufwand, (wie Dispositionsänderungen, Schemaänderungen, Änderungsarbeiten in der Werkstatt, Bestellung von Zusatzmaterial oder sonstiger administrativer Aufwand sowie nachträglich angeforderter Unterlagen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und können von der UHAG ohne gesonderte Vorankündigung zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

8. Lieferungen / Lieferarten

Grundsätzlich gilt eine Lieferung ab Werkstatt (EXW), wenn nichts anderes auf der Offerte erwähnt wurde, ohne Mehrkosten für Verpackung und Bereitstellung. Gegen Aufpreis sind folgende Lieferarten möglich und müssen bei der Offertstellung gesondert erwähnt werden:

8.1. Lieferung franko Baustelle EG / 1 Monteur

Zufahrt mittels Lieferwagen und Anhänger direkt zu Baustelle. Ein Parkplatz oder eine Abladezone muss vorhanden sein. Mithilfe beim Ausladen durch Personal Geschäftspartner

8.2. Lieferung + Montage nach Angabe Baumonteur/2 Monteure Ebenendig zur leichten Einbringung mittels Pallettenrollis.

Aufstellung und Montage an frei zugänglichem Endstandort.

8.3. Lieferung + Montage nach Angabe Baumonteur/3 Monteure Erschwerte Einbringung über mehrere Etagen, funktionierender Lift oder weiträumige Treppe vorhanden.

Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage hat der Geschäftspartner auf seine Kosten sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, dass die Montage am vorgegebenen Standort durchgeführt werden kann. So hat er insbesondere alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschliesslich Fachpersonal zu übernehmen sowie die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen besonderen Bedarfsgegenstände wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen zu organisieren.

9. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit der definitiven Freigabe der Disposition und falls Beistellmaterial vorhanden ist mit der Anlieferung des Materials. Für die Anlieferung des Beistellmaterials ist der Geschäftspartner

verantwortlich. Für die Lieferfristen gelten Arbeitstage («AT»), jeweils Montag bis Freitag exkl. Feiertage.

Ist das Zustellmaterial nicht komplett angeliefert oder wurden im Verlauf nach der Freigabe Änderungswünsche angebracht, behält sich die UHAG vor, den Liefertermin zu schieben. Für Lieferterminverschiebungen, welche nachweislich durch Dritte oder höhere Gewalt wie Unwetter, Pandemie, verzögerte Lieferung von Halbfabrikaten verursacht werden, kann die UHAG nicht haftbar gemacht werden. Die UHAG bemüht sich, die Folgen derartiger Lieferterminverschiebungen für den Geschäftspartner möglichst gering zu halten.

Wird bei der Offertstellung kein Liefertermin angegeben, gilt generell die Lieferfrist von ca. 30 AT ab Freigabe Disposition. Bei Systemlösungen (früher Typgeprüfte Anlage) gilt eine entsprechende Lieferfrist von mindestens 50 AT.

10. Serviceeinsatz / Arbeiten unter Spannung

Umbau- und Servicearbeiten werden ohne ausdrückliche anderweitige Zugabe stets als nicht bindende, ungefähre Kostenschätzung offeriert und wenn nichts anderes erwähnt, ist stets als Regiearbeit mit einem Rapport abgerechnet. Darauf ist die aufgewendete Arbeitszeit mit Vor- und Nachbearbeitung aufgeführt inkl. Materialverbrauch, Kilometerentschädigung und Spesen. Wartezeit gilt als Arbeitszeit. Arbeiten an bestehenden Anlagen werden generell spannungslos ausgeführt. Die Mitarbeiter der UHAG dürfen an Niederspannungsverteilungen keine Arbeiten unter Spannung und / oder Schalthandlungen durchführen. Bauseits muss dafür gesorgt werden, dass die Anlage von einem ortskundigen, schaltberechtigten Monteur oder dem EW spannungsfrei geschaltet und davon betroffene Drittpersonen vorgängig informiert werden. Ist ein Abschalten der Anlage zu keinem Zeitpunkt möglich und verlangt der Auftraggeber die Ausführung unter diesen Bedingungen so trägt er jegliches Risiko selbst.

11. Preise

Alle Preise sind in Schweizer Franken. Sie werden jeweils in der Offerte und in der Abrechnung exkl. MwSt. erstellt. Die MwSt. wird separat ausgewiesen. Die UHAG ist berechtigt, nach Vertragsabschluss eine Preiserhöhung auf Waren- und Materialpreise vorzunehmen, wenn bei Projekten mit einer Projektlaufzeit von über 6 Monaten seit dem Vertragsabschluss sich die Preise um über 25% erhöht haben. Die nachträgliche Preiserhöhung gegenüber dem Geschäftspartner darf jedoch maximal die Hälfte der Preiserhöhung auf dem Markt betragen und ist von der UHAG fallweise zu dokumentieren.

12. Projektbezogene Materialbestellung/Beschaffung

Die UHAG beschafft ihr Material projektbezogen und tätigt ihre Bestellungen des Ausgangsmaterials erst ab der schriftlichen Freigabe der Arbeit. Wird vom Geschäftspartner dies explizit verlangt, z.B. aufgrund von Liefertermindruck oder Lieferengpässen, muss die Bestellung des Ausgangsmaterials ausdrücklich schriftlich veranlasst werden. Damit übernimmt der Geschäftspartner die volle Verantwortung, falls nachträglich Material wegfallen oder ausgetauscht werden müsste. Die UHAG behält sich diesfalls vor, hierfür eine Vorschusszahlung einzufordern.

13. Zahlungskonditionen

Die Zahlungskonditionen werden auf den Offerten separat erwähnt. Falls nichts Anderes angegeben, versteht sich die Zahlung netto 30 Tage ohne Skonto Abzug. Die UHAG behält sich vor, dies von Fall zu Fall zu prüfen und bei schlechter Bonitätsprüfung oder erstmaliger Bestellung auf einer Vorauszahlung zu bestehen. Ist der Geschäftspartner mit fälligen Zahlungen im Verzug, so ist die UHAG

berechtigt, ihre weitere Leistungserbringung auszusetzen, bis die Zahlung vollumfänglich erfolgt ist.

14. Transport / Übergang Nutzen und Gefahr

Wird anstatt einer Lieferung durch die UHAG ein Versandunternehmen beauftragt, sei es durch die UHAG selbst oder durch den Geschäftspartner, gehen Nutzen und Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe des Sendungsguts an das Versandunternehmen (Verlad auf LKW) auf den Kunden über. Wird die Lieferung durch die UHAG selbst ausgeführt (Punkt 7), geht Nutzen und Gefahr erst bei Übergabe an den Kunden über.

15. Abnahme und Haftung

Sofern in der Offerte nicht Termine für die Prüfung und/oder Abnahme festgelegt sind, hat der Geschäftspartner die gelieferte Anlage nach Erhalt sofort zu prüfen. Reklamationen sind innerhalb von 2 Tagen nach Lieferung der Ware anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Offenkundige Beschädigungen sind sofort zu reklamieren. Sendungen mit äusserlich erkennbaren Transportschäden müssen in Empfang genommen werden. Es ist gegenüber dem Frachtführer bei Empfang der Ware auf den Papieren ein Vorbehalt unter Beschreibung der Mängel anzubringen und vom Frachtführer unterzeichnen zu lassen. Werden äusserlich erkennbare Transportschäden nicht sofort beanstandet, gilt die Lieferung als angenommen. Rücksendungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Die UHAG haftet dem Geschäftspartner für sämtliche direkten Schäden, die sie bzw. ihre Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen diesem schuldhaft zufügen. Vorbehaltlich dem Vorliegen von Grobfahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht ist die UHAG gegenüber dem Geschäftspartner nicht haftbar für Folgeschäden aller Art, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangenem Gewinn und anderen mittelbaren Folgeschäden.

16. Garantie

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung und Minderung) werden wegbedungen und werden ersetzt durch den Anspruch des Käufers auf Nachbesserung (Reparatur) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen: UHAG gibt eine Garantie auf ihre Produkte, wenn nichts anderes erwähnt, von 12 Monaten. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk und, sofern die UHAG auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung resp. Abnahme. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, welche die UHAG nicht zu verantworten hat, so endet die Garantie spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft oder ursprünglich abgemachtem Liefertermin. Wird ein mangelhaftes oder defektes Gerät ersetzt oder repariert, wird dadurch die Garantiefrist nicht generell unterbrochen; hingegen besteht für ausgetauschte und reparierte Geräte eine neue Garantie bezogen auf die effektiv ausgetauschten Teile resp. ausgeführten Arbeiten.

Diese Garantie verfällt, sobald selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Manipulationen an den Anlagen oder Teilen davon vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind Arbeiten welches durch das zuständige EW für den Anschluss im Anschlussraum gemacht werden und Anschlussarbeiten durch den Elektriker ab der Abgangsklemme. Im Übrigen gelten von Fall zu Fall die Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller der eingebauten

Apparate, insbesondere, wenn diese bessere Garantieleistungen vorsehen.

17. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum. Der Geschäftspartner ermächtigt die UHAG, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

18. Unterlagen / Urheberrecht

Baufnahmen, Fotos, Vermessung sowie Disposition/Zeichnungen und Schemas welche von UHAG angefertigt wurden sind Eigentum von der UHAG und dürfen nur mit Erlaubnis des Geschäftspartners an Dritte weitergegeben und für weitergehende Informationen und Ausschreibungen genutzt werden.

19. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und/oder der Bestimmungen der Disposition bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten für beide Parteien sind die ordentlichen Gerichte in 6060 Sarnen. Die UHAG ist jedoch wahlweise berechtigt, den Geschäftspartner an dessen Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen. Als anwendbares Recht gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss von Staatsverträgen, insbesondere des Wiener Kaufrechts (WKR).

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.